649

Meyer-Lübke, W. darin: Briefe an Seckel, E. u. 1 Gutachten

4 Stck. 1912-1917

Datum

Benutzer

Zweck

B 649

W. MEYER-LUBKE

BONN 13 9017 COBURGERSTR. 4

I sh geelte to hally.

Serbei maie Suffavong de Sprass du lex salsa. Da Andlen get of ya den in lever and late door entillationing of practice the, are our any britain gourbese sufferent werden. The bake our in par leggish Fille green, de its je nitt eve gange absending Alvalen houset we die oor house and . Selveni and . Bestriff Denoth Orderfa see, see siet Doubenweste tricuars out da we seemed be therewor and eninger brick autombe hand. Out well die Seute werterne any Cepalter, sexondonde ich a

Objethener his ye der boraliste gran millellaler with Workshine hella zwichhoumen gu horama. heis holligien from ( a ugeline lumban

Hochggehrter herr kollege!

Es ist mir nicht ganz verständlich, dass die leitung der monumenta ihr vorgehen in dachen der lex sal:
lica einer weiteren wissenschaftlichen öffentlichkeit gegenüber noch besonders rechtfertigen muss, ich
möchte meinen, wer sich dafür interessiert, könnte ein
blick in die akten bekommen. Tie sache ist immerhin
peinlich, daher man sie bald begrabensollte. Ober an
sich habe ich natürlich nichts gegen die drucklegung
meiner äusserung einzuwenden.

Mit ausgezeichneter hochachtung Ihr ergebenster

May Leithe



Med mily School

Grafotheling Below

Meyer- Litelle.

Mr. 16. 11.4%.

le sprackliche überlieferung der lex salica ist eine so getrübte, dass es schwer ist, aus den sprachformen bestimmte anhaltspunkte für das abhängig, keitsverhältniss der verschiedenen redaktionen zu gewinnen. Alle Hss. haben, da sie ja wesentlich jünger sind, vielfache umgestaltungen erlitten und zwar keineswegs, wie man zunächst anzune men geheigt sein könnte, nach der seite einer der karolingnischen renaissance entsprechenden verfeinerung des lateins. Gewiss ist das ja geschehen, namehtlich nach seite der schreibung hin, aber wort schatz und wertfügung zeigen eine veränderung bald nach der einen, bald nach der anderen seite hin. Um zu einem halbwegs sichern ergebniss zu gelangen, wäre eine sorgfältige, alle einzelheiten berücksichtigende untersuchung jeder einzelnen handschrift ,dann eing vergleich der ergebnisse und sshliesslich ein vergleich mit den anderen denkmälern der zeit nötig. Das zu machen kann nicht meine aufgabe sein, wol aber will ich an einer reihe von bezeichnenden Veispielen zeigen, wie die sache steht. Ich führe dabei die hss. nach der zähllung Hessels an, um nicht von vorneherein ein urteil festzulegen.

29,3 de manum vel pedem policem 1, policare dem. vp. 2,3, pulcarem de. m. v. p. 5,6 pelice de manu 7,8,9. Dass die wortstellung in lein versehen ist, das sich leicht erklärt, liegt auf der hand, vgl. ähnlich si quis taurum furaverit illuqui gregem regit, wo illum qui dem ganzen damaligen sprachgebrauch wiederstre neben taurum qui illum gregem reget aller anderen hss. Dagegen ist die frage, eb das klassische podlex oder das vulgäre auch in frankreich einst übliche pellicare fum original gestanden hat. Die entscheidung gibt der nichste absaty si ibidem ipse pelix mancatus pependeritl; 2-4 lassen das substantivum weg, 5, 6 haben es in der form pollicis, 7-9 fehlt der ganze absatz. Da 2-4 sich auch senst als unursprünglich erweisen, se ergibt sich l als das ursprünglichere, d das nun z.t. durch vulgärers pollicare und zwar in vulgärer, nicht in klassiweher form, verdrängt wird. Damit steht 1 von der verkehrten wertstellung abge sehen, dem original am nächsten.

retem ad anguillam 17,19 ist eine spätlateinisch-remanische ausdrucksweize se ab anguillas7 ist von einem schreiber, dem das verhältniss von lat. a ab zu seinem a (aus ad) nicht klar war, falsch eingeführt, retis anguilari Ma

25,4 cum rege ancillal, 2,4 ist die vulgäre ferm, ancilla regi 7,9 nach und regis ancilla 8 der wertstellung, ancilla regis auch nach der endung altlat. Hier scheiden sich also die beiden klassen deutlich, A hat einheitlich die vulgäre ausdruck. Zeise, die verschiedenen vertreter von B gehen in bald grösserer, bald geringe, rer anlehnung an die klassische auseinander.

37,2 ille apud queminveniuntur sic eas emisse aut cambiasse dixeritl ist abgesehen von dem nicht vereinzelt stehenden durch den folgenden vokali, schen anlaut bedingten sic statt si durchaus in ordnung,3 gibt geradezu die s ses si,2 und 4 lassen es weg,7,8,9 ersetzen den inf. durch die 3. sing. emi set aut cambiasset8 sogar unter völliger verkennung des sinnes emisit. Das richtige bietet natürlich die erste gruppe, der ersatz des infinitivs durch d das verbum finitum in der volkssprache setzt auch eine konjunktion voraus, die hier fehlt.

vecaverit l ist imganzen klar, nur wird dasz alteram in altera zu bessern s sein Wenn jemand ein freies weib-ein mann oder eine andere frau- hure schilf. Demgegenüber ist 7,8,9 unverständlich: si quis mulier ingenua, see vere, muli, ere meretrice clamaverit. Wahrscheinlich hat, worauf vieles weist, der älteste text nach merewinger gewehnheit e durch i wiedergegeben, ein karolingischer s schreiber hat die e im ganzen richts hergestellt, hier aber über das ziel hih-ausgeschessen.

Merkwürdig ist das verhältniss von casa und demusIn 42,1 steht in allem hss. in deme dazu ebenfalls überall alsigegenstück feris casa.d.h. die ferme in deme "zu hause" hat sich gehaltengauch nachdem demus senst untergegangen war daher kennte in deme bleiben aber inder auch in der präpesitien vulgären wendung mit feris wurde casa gesetzt. In 51, il stehnen sich gegenüberad demum illius cuius res suas prästitit 1-6 und ad casa sua cui res praestavit 7-9. Tie eine klasse ist also nicht nur im gebrauch des wertes für haus sender auch inder verbalferm und in der ywahl des prenomens lateinisch, die andere r

remanisch. Auch im weiteren ist 1 mit collocit und reddere neben 7 culcaverit rendere älter. Dieselbe verschiedenheit in dem erst genannten verbum begegne.

37,3,wegegen 40,7 wenigstens einmal in7 und 9 ein collocare zweimalighem culcare zur seite steht. An allen anderen stellen bleibt culcare. Passt dieses culcare zu dem als jünger erwiesenen pulcare, so kommt weiter dazu, dass in 1 die schreibung zwischen colocare und colecare schwankt. Jäge also in 1 eine karoligische rücklatinisierung eines älteren culcare ver, so wäre wol neben collocare ein gelegentlich versehentlich übergangenes culcare denkbar, nicht aber ein colecare hat dagegem der verf. noch deedrei- längere form gesproche aber mit reduziertem mittelvekal, so mechte er collocare nach seinen lateinischen kenntnissen geschrieben haben, gitunter aber nach seiner sprache statt ein e setzen. Semit wäre 1 hier ursprünglicher, 7-9 zeigt eine ziemlichstarke vulgarisierung.

Im schärfsten gegensatz dazu steht nun aber celaphus. In 17 hat 1 die synkopierte form, colpus, alle andern dreisilbige mit schwankendem mittelvokal, aber 40,4 schreibt auch 1 culapus, so dass jenes colpus als jüngere schreibung gelten kann. Aber an dieser letzteren stelle hate 7-9 das klassische intus.

Alles in allem genommen ist der eindruck der sprache der folgende. Alle hss. oder besser redaktionen haben bild grössere bald geringereänderungen erlitten und zwar bald nach der seite des alten lateinischen hin, bald nach der des französischen. Wann das eine, wann das andere der fall gewesen ist, kann nur eine bis ins einzelnste gehende untersuchung feststellen, die mit der textgestaltung und texterweiterung hand in hand zu gehen hat. Die falle in denen 1 oder andere hss. der gruppe å das sprachlich ursprünglichere bieten sind aber weentlich zahlreicher als die umgekehrten, so dass jene zu den die regel bestätigenden ausnahmen gerechnet werden können.

[Bonn, 13. Apr. 1912.]

Muyotuka

Die sprachliche Weberlieferung der Lex Salica ist eine so getrübte, dass es schwer ist, aus den Sprachformen bestimmte Anhaltspunkte für das Abhängigkeitsverhältnis der verschiedenen Redaktionen zu gewinnen. Alle Hss. haben, da sie ja wesentlich junger sind, vielfache Umgestaltungen erlitten und zwar keineswegs, wie man zunächst anzunehmen geneigt sein könnte, nach der Seite einer der karolingischen Renaissance entsprechenden Verfeinerung des Lateins. Gewiss ist das ja geschehen, namentlich nach Seite der Schreibung hin, aber Wortschatz und Wortfügung zeigen eine Veränderung bald nach der einen, bald nach der anderen Seite. Um zu einem halbwegs sicheren Ergebnis zu gelangen, wäre eine sorgfältige, alle Einzelheiten berücksichtigende Untersuchung jeder einzelnen Handschrift, dann ein Vergleich der Ergebnisse und schliesslich ein Vergleich mit den anderen Denkmälern der Zeit nötig. Das zu machen kann nicht meine Aufgabe sein, wohl aber will ich an einer Reihe von bezeichnenden Beispielen zeigen, wie die Sache steht. Ich führe dabei die hss.nach der Zählung Hessels an, um nicht von vornherein ein Urteil festzulegen.

vp.2,3, pulcarem d.m.v.p. 5,6 police de manu 7,8,9. Dass die Wortstellung in 1 ein Versehen ist, das sich leicht erklärt, liegt auf der Hand, vgl.ähnlich si guis taurum furaverit illum qui gregem regit, wo illum qui dem ganzen damaligen Sprachgebrauch widerstrebt neben taurum qui illum gregem regit aller anderen hss. Dagegen ist die Frge, ob das klassische pellex oder das vulgäre auch in Frankreich einst übliche pollicare im Original gestanden hat. Die Entscheidung gibt der nächste Absatz si ibidem ipse polix mancatus pependerit 1; 2-4 lassen das Substantivum weg, 5, 6 haben es in der Form pollicis, 7-9 fehlt der ganze Absatz. Da 2-4 sich auch sonst als unursprünglich erweisen, so ergibt sich 1 als das ur-

sprünglichere, das nun z.7. durch vulgäres pollicare und zwar in vulgärer, nicht in klassischer Form verdrängt wird. Damit steht 1 von der verkehrten Wertstellung abgesehen, dem Original am nächsten.

retem ad anguillam 17.19 ist eine spätlateinischromanische Ausdrucksweise, ab anguillas 7 ist von einem
Schreiber, dem das Verhältnis von lat.a ab zu seinem a (aus
ad) nicht klar war, falsch eingeführt, retis anguilaria
eine echt galleromanische Bildung, die bis ins 17.Jahrhundert
lebt.

25,4 cum rege ancillal, 2,4 ist die vulgäre Form ancilla regi 7,9 nach der Wortstellung, ancilla regis und reg gis ancilla 8 auch nach der Endung altlat. Hier scheiden sich also die beiden Klassen deutlich, A hat einheitlich die vulgäre Ausdrucksweise, die vershiedenen Vertreter von B gehen in bald grösserer, bald geringerer Anlehnung an die klassische auseinander.

cambiasse dixeritl ist, abgesehen von dem nicht vereinzelt stehenden durch den folgenden Vokalischen Anlaut bedingten sic statt si durchaus in Ordnung, 3 gibt geradezu dieses si 2 und 4 lassen es weg, 7,8,9 ersetzen den inf.durch die 3. sing.emi set aut cambiasset, 8 sogar unter völliger Verkennung des Sinnes emisit. Das richtige bietet natürlich die erste Gruppe, der Ersatz des Infinitivs durch das Verbum finitum in der Volkssprache setzt auch eine Konjunktion voraus, die hier fehlt.

3 e, 3 Si quis mulierem ingenuamseu vir seu mulieralteram meretricam vecaverit l ist im ganzen klar, núr wird das alteram in altera zu bessern sein. "Wenn jemand ein freies weib - ein mann oder eine andere frau - hure schilt."

Demgegenüber ist 7,8,9 unverständlich: si quis mulier ingenua, seo vero, muliere meretrice clamaverit. Wahrscheinlich hat, worauf vieles hinweist, der älteste Text nach Merowinger Gewohnheit e durch i wiedergegeben; ein karolingischer Schreiber hat die e im ganzen richtig hergestellt, hier aber über das Ziel hinausgeschossen.

Merkwürdig ist das Verhältnis von casa und demus in 42, 1 statt in allen hss. in domo, dazu ebenfalls überall als Gegenstück feris casa, d.h. die Form in domo "zu Hause" hat sich gehalten, auch nachdem domus sonst untergegangen war; daher konnte in domo bleiben, aber in der auch in der Präposition vulgären Wendung mit feris wurde casa gesetzt. In 51,11 stehen sich gegenüber ad domum illius cuius res suas prästitit 1 - 6 und ad casa sua cui res praestavit 7-9. Die eine Klasse ist also nicht nur im Gebrauch des Wortes für Haus, sondern auch in der Verbalform und in der Wahl des Pronomens lateinisch, die andere romanisch. Auch im weiteren ist 1 mit collocit und reddere neben 7 culcaverit renders älter. Dieselbe Verschiedenheit in dem erst genannten Verbum begegnet 37,3, wogegen 50,7 wenigstens einmal in 7 und 9 ein collecare, zweimalig ein culcare zur Seite steht. An allen anderen Stellen bleibt culcare. Passt dieses culcare zu dem als jünger erwiesenen pulcare, so kommt weiter dazu, dass in 1 die Schreibung zwischen colocare und colecare schwankt. Läge also in 1 eine karolingische Rücklatinisierung eines älteren culcare vor, so ware wohl neben collocare ein gelegentlich versehentlich übergangenes culcare denkbar, nicht aber ein colecare; hat dagegen der Verf. noch die drei - lämgere Form - gesprochen, aber mit reduziertem Mittelvokal, so mochte er collecare nach seinen lateinischen Kenntnissen geschrieben haben, mitunter aber nach seiner Sprache statt e
ein e setzen. Somit wäre 1 hier ursprünglicher, 7-9 zeigt
eine ziemlich starke Vulgarisierung.

Im schärfsten Gegensatz dazu steht nun aber colaphus. In 17 hat 1 die synkopierte Form, colpus, alle anderen dreisilbige mit schwankendem Mittelvokal, 40,4 schreibt
auch 1 culapus, so dass jenes colpus als jüngere Schreibung
gelten kann. Aber an dieser letzteren Stelle hat 7-9 das klas
sische ictus.

Alles in allem genommen ist der Eindruck der Sprache der folgende. Alle hss. oder besser Redaktionen haben bald grössere, bald geringere Aenderungen erlitten und zwar bald nach der Seite des alten lateinishen hin, bald nach der des französischen. Wann das eine, wann das andere der Fall gewesen ist, kann nur eine bis ins einzelnste gehende Untersuchung feststellen, die mit der Textgestaltung und Texterweiterung Hand in Hand zu gehen hat. Die Fälle, in denen loder andere hss. der Gruppe A das sprachlich unsprünglichere bieten, sind aber wesentlich zahlreicher als die umgekehrten, so dass letztere zu den die Regel bestätigenden Ausnahmen gerechnet werden können.

Bonn, 13. April 1917.

Meyer-Lübke.